

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Keine Schlechterstellung von Eltern bei der Betreuung des erkrankten oder von Schließungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen betroffenen Kindes**

Der Landtag stellt fest:

- Die am 25. August 2020 von der Regierungskoalition auf Bundesebene beschlossene befristete Verlängerung des Krankengeldes für Arbeitnehmer im Falle krankheitsbedingt zu betreuender Kinder zeigt an, dass die bisherige Anzahl der Tage, für welche ein sog. Kinderkrankengeld gewährt wird, zu gering ist.
- Die von der Regierungskoalition auf Bundesebene beschlossene Verlängerung des sog. Kinderkrankengeldes für Arbeitnehmer im Falle krankheitsbedingt zu betreuender Kinder um fünf Tage pro gesetzlich versichertes Elternteil und zehn Tage für Alleinerziehende bis Ende 2020 fällt nicht nur, aber vor allem im Angesicht der vergangenen und noch bestehenden Corona-Maßnahmen und der damit verbundenen ständig drohenden Schließung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, zu gering aus.
- Entgeltfortzahlungen für Arbeitnehmer sollten, sowohl im Falle krankheitsbedingt zu betreuender Kinder als auch im Falle von durch Schließungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen betroffenen Kindern, möglich und unbefristet gewährleistet sein.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass eine Änderung des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetzes und des § 45 SGB V dahingehend vorgenommen wird, dass Arbeitnehmer auch im Falle der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten oder von Schließungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen betroffenen Kindes einen vollen Entgeltfortzahlungsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen haben und danach der Krankengeldanspruch greift.
- sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Schaffung einer Rechtsgrundlage einzusetzen, welche den Krankenkassen eine Rückerstattung der aufgrund von Schließungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ausgezahlten Entgeltfortzahlungen für Arbeitnehmer, durch den Staat gewährleistet.

Begründung:

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gilt bisher nicht bei Krankheit eines Kindes. In der Regel springt die gesetzliche Krankenkasse mit Krankengeld ein, jedoch nur unter den Beschränkungen des § 45 SGB V. Ist ein Kind erkrankt und bedarf der Aufsicht und Pflege eines Elternteiles, besteht bisher lediglich ein Anspruch auf 70% des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommens für die Betreuung seitens eines Elternteiles. Dieser Krankengeldanspruch bestand bis zur Einigung der Regierungskoalition auf Bundesebene am 25. August pro Kind und Elternteil lediglich in der Höhe von zehn Tagen für gesetzlich Versicherte. Der einem Elternteil zustehende Anspruch kann auf den anderen Elternteil, sofern er gesetzlich versichert ist, zwar übertragen werden. Dies bedeutet jedoch, dass für Erkrankungen über zwanzig Tage hinaus keinerlei Zahlungen mehr erfolgen und lediglich ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung gegen den Arbeitgeber besteht, was in der Praxis zu erheblichen Verdienstaufschlägen führen kann. Gerade Kinder im Kita-Alter können jedoch erfahrungsgemäß oft länger als zwanzig Tage im Jahresdurchschnitt erkrankt sein. Zudem sind auch Familien benachteiligt, wenn ein Elternteil privat versichert ist und dadurch bereits zehn Tage Betreuungszeit „wegfallen“. Angesichts dessen sind auch die im August 2020 befristeten bis zum 31. Dezember 2020 von der Regierungskoalition auf Bundesebene beschlossenen Verlängerungen des Anspruches um lediglich fünf Tage pro gesetzlich versicherten Elternteil und zehn Tage für Alleinerziehende bei weitem nicht ausreichend.

Bei eigenen Erkrankungen von Erwachsenen wird jedoch gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz eine volle Entgeltfortzahlung für bis zu sechs Wochen und dies sogar pro Erkrankung durch den Arbeitgeber gezahlt, welcher im Innenverhältnis zwischen 60 und 80% von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder zurückerstattet erhalten kann. Danach erst greift die Krankengeldzahlung, welche dann ebenso in geringerer Höhe erfolgt.

Insgesamt kommt es durch die bisherige gesetzliche Regelung zu einer Schlechterstellung von Eltern, welche ihre erkrankten Kinder betreuen müssen. Sie erhalten bereits vom ersten Krankheitstag ihres Kindes weniger Geld und dann auch nur gedeckelt für zehn Tage bzw. zwanzig Tage bei Übertragung der Ansprüche des Ehepartners sowie befristet bis 31.12.2020 lediglich fünf weitere Tage pro Elternteil und zehn Tage für Alleinerziehende. Von daher ist eine Anpassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes vorzunehmen, sodass keine Unterscheidung mehr dahingehend vorgenommen wird, ob der Arbeitnehmer selbst oder sein Kind erkrankt ist. Parallel ist auch § 45 SGB V so zu ändern, dass erst nach Ablauf des vollen Entgeltfortzahlungsanspruches das Krankengeld, und dann aber auch nicht befristet auf zehn Tage oder fünfzehn Tage, bis 31.12.2020 gezahlt werden muss.

Des Weiteren stellt die Corona-Politik von Bund und Ländern die Eltern vor neue und teilweise unlösbare Herausforderungen. In diversen Bundesländern wurden trotz erfolgtem Schulstart bereits mehrfach ganze Schulen und Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, wie z.B. Kitas, wegen einzelner Corona-Fälle geschlossen. Auch in Brandenburg waren bereits mehrere Bildungseinrichtungen betroffen. Insbesondere Eltern von jungen, noch die Grundschulklassen oder sogar die Kitas besuchenden Kindern, kann dies vor das Problem stellen, dass sie ihre Kinder für die betroffene Zeit selbst betreuen müssen, obwohl diese gesund sind.

Hierfür erscheint eine klare rechtliche Regelung in Form einer Gleichstellung von Krankheitsfällen und Schließungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sinnvoll und notwendig. Im letzteren Falle ist es jedoch folgerichtig, dass die entstehenden Kosten der Entgeltfortzahlungen nicht wie im Krankheitsfalle die Krankenkassen und Arbeitgeber, sondern der Verursacher der Schließungen - der Staat - an die verauslagenden Krankenkassen und Arbeitgeber begleicht.

Die von der Regierungskoalition auf Bundesebene kürzlich bereits angestoßenen, aber viel zu niedrigschwellig ausfallenden und nur bis zum 31.12.2020 befristeten Verbesserungen im Bereich des Antragsthemas sollten von den Bundesländern zum Anlass genommen werden, hier angemessene Lösungen wie hier vorgeschlagen einzufordern. Das Land Brandenburg sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen.